

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Wehr sold

Der Wehrsold beträgt:

für die Dienstgrade	monatlich DM
Soldat/Matrose/Flieger	80
Gefreiter/Obermatrose	90
Stabsgefreiter/Stabsmatrose	100
Unteroffizier/Maat	HO
Unterfeldwebel/Unterwachtmeister/Obermaat 120	
Feldwebel/Wachtmeister/Meister	130
Oberfeldwebel/Oberwachtmeister/Obermeister 140	
Stabsfeldwebel/Stabswachtmeister/ Stabsobermeister	150
Unterleutnant	140
Leutnant	160
Oberleutnant	180
Hauptmann/Kapitänleutnant	200
Major/Korvettenkapitän	240
Oberstleutnant/Fregattenkapitän	260
Oberst/Kapitän	330

Verordnung
über die materielle Sicherstellung von Angehörigen
der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volks-
armee einberufenen Wehrpflichtigen.

(U n t e r h a l t s V e r o r d n u n g)

Vom 24. Januar 1962

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen sind unterhaltsberechtigigt nach dieser Verordnung.

(2) Angehörige des Wehrpflichtigen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) die Ehefrau;
- b) Kinder bis zur Beendigung des Besuches einer allgemeinbildenden polytechnischen bzw. erweiterten Oberschule;
- c) andere unterhaltsberechtigigte Angehörige, die mit dem Wehrpflichtigen in einem gemeinsamen Haushalt leben oder von ihm entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Unterhaltszahlungen erhalten.

§ 2

(1) Für die Ehefrau und die im Haushalt des Wehrpflichtigen lebenden unterhaltsberechtigigten Kinder sind folgende Unterhaltsbeträge monatlich zu zahlen:

	Ehefrau	für jedes unterhalts- berechtigigte Kind
	DM	DM
a) für die erwerbs- unfähige Ehefrau	200	40
b) für die erwerbs- fähige Ehefrau	100	30

(2) Die Unterhaltsbeträge gemäß Abs. 1 sind in voller Höhe zu zahlen, wenn das eigene Nettoeinkommen der Ehefrau monatlich 200 DM nicht übersteigt.

(3) Bei einem Nettoeinkommen der Ehefrau von mehr als 200 DM monatlich sind die Unterhaltsbeträge um 50 % des 200 DM übersteigenden Nettoeinkommens zu kürzen.

(4) Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau liegt vor:

- a) bei Invalidität;
- b) wenn ein Kind unter 3 Jahren oder zwei und mehr Kinder unter 8 Jahren zum Haushalt gehören;
- c) wenn ständig pflegebedürftige Familienangehörige im Haushalt leben und von der Ehefrau betreut werden müssen.

§ 3

(1) Die im § 1 Abs. 2 Buchst. c genannten Angehörigen haben Anspruch auf Unterhaltsbeträge, wenn

- a) der gesetzliche Anspruch auf Unterhaltszahlungen bereits vor der Einberufung zum Grundwehrdienst bestand und der Wehrpflichtige nachweisbar Unterhalt gezahlt hat oder der gesetzliche Anspruch während der Ableistung des Grundwehrdienstes entsteht und
- b) keine anderen unterhaltspflichtigen Personen vorhanden sind, die entsprechend ihren Einkommens- und Vermögens Verhältnissen den Unterhalt dieser Angehörigen voll oder teilweise bestreiten können.

(2) Die Unterhaltsbeträge sind in Höhe der durch Gerichtsurteile, Entscheidungen der Räte der Kreise, gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche oder durch sonstige Vereinbarungen festgelegten Unterhaltszahlungen zu gewähren. Dabei dürfen die im § 2 Abs. 1 Buchst. a festgelegten Unterhaltsbeträge je unterhaltsberechtigigten Angehörigen nicht überschritten werden.

§ 4

Staatliche Kinderzuschläge sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu den Unterhaltsbeträgen zu zahlen.

§ 5

An Wehrpflichtige oder an unterhaltsberechtigigte Angehörige gemäß § 1 Abs. 2 können Beihilfen gezahlt werden

- a) für unabwendbare Ausgaben für die Dauer des Grundwehrdienstes, wenn diese Ausgaben durch den Wehrpflichtigen und die unterhaltsberechtigigten Angehörigen aus Unterhaltsbeträgen und sonstigem Einkommen oder Vermögen nicht bestritten werden können;
- b) bei besonderen sozialen Verhältnissen, die insbesondere durch Krankheit oder im Falle des Todes des Wehrpflichtigen bzw. von unterhaltsberechtigigten Angehörigen hervorgerufen werden.

§ 6

Die Unterhaltsbeträge und Beihilfen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 7

(1) Wehrpflichtigen oder Angehörigen gemäß § 1 Abs. 2 können bestehende Zahlungsverpflichtungen entsprechend den geltenden Bestimmungen ganz oder teilweise gestundet werden.

(2) Die Stundung der Zahlungsverpflichtungen erfolgt nur für die Dauer des Grundwehrdienstes.